

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) und der § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Nord-Erweiterung" (Ortschaft Adenstedt) mit textlicher Festsetzung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Sibbesse, den 14.01.2000



(Jakobi)
Bürgermeister

Herweg
(Herweg)
Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000

Die Vervielfältigung für eigene nichtgewerbliche Zwecke durch Katasteramt Alfeld gestattet.

Anmerkung: Der 1. (vereinfachten) Änderung liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zugrunde.

Der Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro SRL Weber, Spinozastraße 1, 30625 Hannover.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.06.1999 die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.06.1999 dem Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 und der Begründung haben vom 20.09.1999 bis einschließlich 19.10.1999 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde hat die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans nach Prüfung der Anregungen entsprechend § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 25.11.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ist gemäß §10 (3) BauGB am 29.12.1999 im Amtsblatt Nr. 52 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.

Die 1. (vereinfachte) Änderung ist damit am 29.12.1999 rechtsverbindlich geworden.

Sibbesse, den 14.01.2000



Herweg
(Herweg)
Gemeindedirektor



BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

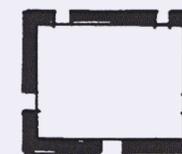
Sibbesse, den

Gemeinde Adenstedt
Gemeindedirektor

**ORTSCHAFT ADENSTEDT
GEMEINDE ADENSTEDT**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"NORD-ERWEITERUNG"
1. (VEREINFACHTE) ÄN-
DERUNG**

PLANZEICHENERKLÄRUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

TEXTLICHE FESTSETZUNG :

INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG IST DIE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 3 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3, DASS STELLPLÄTZE UND GARAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG SIND, AUFGEHOBEN.



U R S C H R I F T